

**GROSSE KREISSTADT HORB A.N.
LANDKREIS FREUDENSTADT**

**BEBAUUNGSPLAN
“FELDSCHUNENGEBIET APPENLÖCHLE“**

IN HORB A.N. – AHLDORF

BEGRÜNDUNG

Büro Gfrörer
Architekten, Ingenieure

Eichenweg 8
72186 Empfingen
Tel.: 07485 / 9769-0
Fax: 07485 / 9769-21

**Landkreis Freudenstadt
Große Kreisstadt Horb am Neckar
Ortsteil Ahldorf**

BEBAUUNGSPLAN

“FELDSCHEUNENGEBIET APPENLÖCHLE“

BEGRÜNDUNG

1 Erfordernis der Planaufstellung

Der Stadt Horb a.N. liegen derzeit nachweislich mehrere Anträge auf Errichtung eines landwirtschaftlichen Schuppens vor. Die Interessenten haben vor, landwirtschaftliche Fahrzeuge und/oder Maschinen in den Schuppen unterzustellen. Ein Planungsanlass seitens der Stadt ist daher begründet. Mit der Ausweisung eines Feldscheunengebietes soll vor allem den Nebenerwerbslandwirten, die ihren Teil zur Erhaltung und Pflege der bäuerlichen Kulturlandschaft beitragen, die Möglichkeit zur Unterbringung von Maschinen und Geräten in geeigneten Geräteschuppen außerhalb der oftmals beengten Ortslagen gegeben werden.

Gleichzeitig soll auch Haupterwerbslandwirten die Möglichkeit gegeben werden, in diesem Feldscheunengebiet einen Geräteschuppen zu errichten.

Aus den vorgenannten Gründen strebt die Stadt Horb die Ausweisung eines gemeinsamen Gebietes für die Errichtung von Feldscheunen bzw. Geräteschuppen auf der Gemarkung von Ahldorf an. Einer weiteren Zersiedelung der Landschaft soll damit entgegengewirkt werden.

Ein Bebauungsplan für das geplante Schuppengebiet liegt bisher nicht vor.

2 Standortfindung

Die Untersuchung von Alternativstandorten wurde von der Stadtverwaltung bereits im Vorfeld in enger Abstimmung mit der Ortschaftsverwaltung, dem Ortschaftsrat, der Unteren Naturschutzbehörde und dem Naturschutzbeauftragten durchgeführt. Kriterien für die Standortfindung waren Grundstücksgröße, Flächenverfügbarkeit, verkehrliche Erschließung einschließlich Erreichbarkeit für die Landwirte, Möglichkeiten der landschaftlichen Einbindung sowie die Inanspruchnahme von Flächen, die für den Arten- und Biotopschutz weniger wertvoll sind. Folgende Standorte wurden untersucht und aus verschiedenen Gründen als kritisch oder nicht realisierbar angesehen:

Flurstück 1133: Hierbei handelt es sich um ein schmales langes Grundstück im südöstlichen Siedlungsrand von Ahldorf im Anschluß an die bestehende Bebauung, das sich im Besitz der Stadt befindet. Im Bestand findet sich ein Schuppen mit anschließendem eingezäunten Obstgarten, weiter östlich ist das Grundstück als Wirtschaftsgrünland genutzt.

Aufgrund des ungünstigen Grundstückszuschnittes und der relativ guten Einsehbarkeit wurde dieser Standort nicht weiter verfolgt

Flurstück 2375/1: Dieses Grundstück befindet sich ebenfalls in städtischem Eigentum. Am nördlichen Ende befindet sich ein Pumphäuschen. Da die Fläche evtl. in Konkurrenz mit einer langfristigen baulichen Entwicklung steht, wurde dieser Standort vom Ortschaftsrat abgelehnt.

Als weiterer Standort wurde das Flurstück 1680 untersucht, das derzeit als Ackerfläche genutzt ist. Dieser Standort befindet sich etwa 300 m östlich des Siedlungsrandes von Ahldorf. Der Grunderwerb ist gesichert. Der Standort wurde aufgrund der guten Erreichbarkeit und der bestehenden Eingrünung im Norden, Osten und Süden als geeignet eingestuft, eine Reduzierung des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstandes ist aus Sicht der Forstverwaltung bei ausschließlicher Nutzung der Gebäude als landwirtschaftliche Schuppen denkbar.

Dieser Standort ist Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplan-Verfahrens.

5 Bestehende Rechtsverhältnisse

Der Planbereich ist dem § 35 Abs.2 und 3 BauGB (Aussenbereich) zuzuordnen und ist nicht privilegiert. Für den Geltungsbereich bestehen keine sonstigen bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Satzungen.

6 Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplanverfahren 'Feldscheunengebiet Appenlöchle' sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Feldscheunengebiet zur Unterbringung landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen bzw. Betriebsmittel geschaffen werden.

Gleichzeitig dient der Bebauungsplan der Bewältigung möglicher Konflikte zwischen dem vorliegenden Nutzungsanspruch und den Belangen von Natur und Landschaft.

6.1 Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ca. 350 m östlich des Siedlungsrandes von Ahldorf an der nach Osten abfallenden steilen Hangkante zum Neckartal. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs werden derzeit als Acker genutzt. Die nördlich und südlich anschließenden Wegegrundstücke sind als wenig befahrene Graswege ausgebildet. Das Gebiet fällt in Richtung Nordosten bis zur Hangkante hin leicht ab.

Das östlich angrenzende steil zum Neckartal abfallende Waldgrundstück wird vorwiegend aus großen Buchen und Eichen gebildet, eine ausgeprägte vorgelagerte Strauchschicht ist nicht vorhanden, es finden sich lediglich einige vereinzelte Schlehen.

Das nördlich an den Grasweg anschließende Waldgrundstück wird aus einem mittelalten Fichtenforst gebildet, dem ein teilweise breiterer vorwiegend aus Schlehen gebildeter Saum vorgelagert ist, dieser reicht vermutlich teilweise in das Wegegrundstück hinein.

Die südlich angrenzenden Flächen bestehen aus mehreren kleineren Grundstücken, die nach Süden exponiert sind. Hierbei handelt es sich um eher magere und trockene Standorte, die in Verbuschung begriffen sind. Teilflächen sind als besonders geschützter Biotop nach § 24a NatSchG B.-W. mit der Nr. 0392 als Magerrasen und Steinriegel (Halbtrockenrasen) erfasst. Die Flächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

Südöstlich auf Flurstück 1187 hat sich eine bunte Salbei-Glatthaferwiese auf sonnig-magerem Standort entwickelt. An der Hangkante befindet sich eine Sitzbank mit zwei flankierenden Birken. Von hier hat man einen schönen Ausblick.

Die Flächen westlich des asphaltierten landwirtschaftlichen Weges werden als Acker bewirtschaftet.

Eine Bestandskarte der Biotop- und Nutzungsstrukturen ist beigelegt.

6.2 Städtebauliche Konzeption

Die äußere verkehrliche Erschließung ist über das bestehende befestigte Wegesystem sichergestellt, die Anlage neuer Erschließungsanlagen ist nicht erforderlich.

Ein geschotterter Stichweg verläuft von Südwesten nach Nordosten in das Plangebiet hinein, an diesen sind beidseitig Schuppengrundstücke angeschlossen. Dabei sind sowohl kleinere Grundstücke als sogenannte Doppelschuppen vorgesehen als auch einzelstehende Gebäude. Dieser Stichweg muß neu angelegt werden.

Am südlichen Rand wird das bestehende Wegegrundstück ebenfalls mit einem Schotterweg ausgebaut, hieran grenzen nördlich weitere Schuppengrundstücke für Einzelgebäude an. Insgesamt können so 13 Baugrundstücke angeboten werden sowie eine kleinere zusätzliche Fläche, die nicht bebaut aber z.B. als Lagerfläche für Holz genutzt werden kann.

Für die westlichen Grundstücke entlang dem bestehenden landwirtschaftlichen Asphaltweg sind Pflanzgebote zur Anlage einer durchgehenden Wildhecke vorgesehen, damit soll eine Eingrünung des Baugebietes durchgesetzt werden, die Hecken sollen bereits im Zuge der Erschließung angepflanzt werden. Zusätzlich ist auf jedem Schuppengrundstück die Anpflanzung eines klein- bis mittelkronigen Laub- oder hochstämmigen Obstbaumes festgesetzt.

Zum östlichen Waldrand wird ein ca. 7 bis 10 m breiter Streifen als extensives Grünland freigehalten.

Durch Festsetzung von Höhenbegrenzungen und durch Festsetzungen zur Gebäudegestaltung soll eine Anbindung in den umgebenden landwirtschaftlich geprägten Landschaftsraum erreicht werden.

6.2.1 Waldabstand

Nach § 4 Abs.3 LBO ist bei der Errichtung von Gebäuden ein Abstand von 30 m vom Waldrand einzuhalten. Nach § 56 Abs.3 LBO darf ein geringerer Abstand nur im Einzelfall zugelassen werden, wenn dies mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Dies kann in der Regel nur dann erreicht werden, wenn Leben oder Gesundheit von Personen nicht gefährdet sind und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes gewährleistet bleibt (§§ 12-22 LWaldG). Eine Ausnahme vom 30 m-Waldabstand kann somit u.a. nur zugelassen werden, wenn

- eine Gefährdung der geplanten baulichen Anlage aufgrund der örtlichen Wald- und Standortverhältnisse kaum zu befürchten ist (z.B. stabiler Waldtrauf, geringe zu erwartende Baumhöhe, Lage der baulichen Anlagen außerhalb der Hauptwindrichtungen), oder
- kein regelmäßiger Aufenthalt von Personen im gefährdeten Gebäude der Gebäudeteil vorgesehen ist (z.B. Garagen, Schuppen), oder
- die bauliche Anlage ihrer Zweckbestimmung entsprechend unmittelbar am oder im Wald stehen muß und das damit verbundene Risiko demzufolge jedem Benutzer bewusst sein wird (z.B. Waldhütten), oder
- eine wesentliche Beeinträchtigung der Waldbewirtschaftung nicht zu erwarten ist.

Das geplante Baugebiet befindet sich westlich des teilweise mit großen Buchen bestandenen Waldes am Abhang zum Neckartal und damit außerhalb der Hauptwindrichtung. Zusätzlich ist durch die Topographie eine Gefährdung durch Sturmwurf als gering einzuschätzen. Eingeschränkt gilt dies auch für den kleineren nördlich angrenzenden Fichtenbestand.

Weiterhin dienen die geplanten Gebäude ausschließlich zur Lagerung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte. Damit ist ein regelmäßiger Aufenthalt von Personen nicht zulässig.

Die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung ist durch Offenhaltung öffentlicher Grünflächen, die bestehenden Wegegrundstücke und durch die Anordnung der Baugrenzen ebenfalls gewährleistet.

Damit ist die Unterschreitung des Waldabstandes aus planerischer Sicht zulässig.

6.3 Planungsrechtliche Festsetzungen

6.3.1 Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet wird als Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck Landwirtschaft nach § 9 Abs.1 Nr.9 mit der besonderen Zweckbestimmung 'Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Geräte' ausgewiesen. Es sollen ausschließlich Maschinen und Geräte, die der Landwirtschaft dienen oder Materialien, die zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, in den Scheunen untergebracht werden.

Ausgeschlossen hiervon sind luft- und wassergefährdende Stoffe wie Treibstoffe etc. Mit dieser Festsetzung soll verhindert werden, daß die Gebäude zu anderen Lagerzwecken genutzt werden, insbesondere zur Lagerung von boden- und grundwassergefährdenden Stoffen.

6.3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die Baugrenzen, die Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse, GRZ und GFZ sowie durch die maximal zulässige Traufhöhe in Verbindung mit der zulässigen Dachneigung.

Die Errichtung weiterer Nebenanlagen ist nicht zulässig.

6.3.3 Weitere planungsrechtliche Festsetzungen

Die erforderlichen zusätzlichen Verkehrsflächen zur inneren Erschließung werden in einfacher Feldwegequalität als Schotterdecke hergestellt. Durch diese wasserdurchlässige Belagsausbildung soll der Versiegelungsgrad des Feldscheunengebietes auf ein Minimum reduziert werden.

Anschlüsse an Strom, Wasser und Abwasser sind für die geplanten Schuppengrundstücke nicht vorgesehen, dies entspricht dem Charakter als Feldscheunengebiet. Das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen wird an Ort und Stelle über die belebte Oberbodenzone versickert, eine Beeinträchtigung der angrenzenden Grundstücke muß dabei vermieden werden.

Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen und insbesondere zur Eingrünung des Gebietes werden Pflanzfestsetzungen zur Anpflanzung von Wildhecken- und Heckenpflanzungen auf privaten Grundstücksflächen vorgesehen, die bereits im Zuge der verkehrlichen Erschließung herzustellen sind. Ebenso ist je Schuppengrundstück ein hochstämmiger Laubbaum anzupflanzen, der Standort hierfür muß vom Bauherrn im Zuge des Bauantrages nachgewiesen werden.

6.4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Das geplante Feldscheunengebiet liegt in einem landwirtschaftlich genutzten Bereich. Die Gestaltungsauflagen werden so festgesetzt, daß eine städtebauliche Verträglichkeit sichergestellt ist. Für die Giebelseiten wird eine senkrechte Holzverschalung für den Bereich des Dachgeschosses festgesetzt.

6.5 Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft nach § 1a BauGB und Maßnahmen der Grünordnung

Durch das geplante Vorhaben sind Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erwarten, für die gemäß § 1a BauGB ein Ausgleich im Rahmen der Abwägung vorzusehen ist.

Arten- und Biotopschutz

Das geplante Baugebiet ist Teil eines bisher weitgehend ungestörten Landschaftsraumes mit einem Wechsel von Waldflächen, Feldhecken, Säumen, Grünlandflächen und ausgedehnten intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Somit muß dem Gebiet eine gewisse Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zugeordnet werden, die durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden kann. Im Folgenden ist zu prüfen, ob die innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehenen Maßnahmen eine ausreichende Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sicherstellen.

Durch die geplante Entwicklungsfläche selbst werden ca. 0,4 ha Ackerflächen mit geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zur Anlage von Feldscheunengrundstücken überbaut. Der nach § 24a NatSchG besonders geschützte Biotope Nr. 0392 im Anschluß an den Geltungsbereich wird durch die Gebietserschließung nicht beeinträchtigt.

Als Ausgleich für den Verlust von Ackerflächen werden Pflanzfestsetzungen auf den privaten Grundstücksflächen getroffen. Weiterhin wird festgesetzt, daß je Feldscheunengrundstück ein hochstämmiger Laubbaum gemäß Pflanzenliste anzupflanzen ist.

Als Ausgleich für die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Gesamtraumes wird folgende Maßnahme außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplan festgesetzt:

- Herstellung einer lockeren bachbegleitenden Bepflanzung auf einem Grundstück südlich der Ortslage von Ahldorf gemäß Darstellung im Lageplan.

Bei konsequenter Umsetzung der genannten Maßnahmen wird die Durchführung zusätzlicher Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

Grund- und Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. Durch Versiegelung von Teilflächen (ca. 0,11 ha Baugrenzen) und durch die Herstellung der Verkehrsflächen wird die Grundwasserneubildung gegenüber dem jetzigen Bestand beeinträchtigt.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung der Flächenversiegelungen ist der herzustellende Erschließungsweg in wasserdurchlässiger Belagsausbildung auszuführen, das von den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück über die belebte Oberbodenzone breitflächig zur Versickerung zu bringen. Die Lagerung grundwassergefährdender Stoffe wird verboten. Weiterhin wird festgesetzt, daß sämtliche Belagsflächen auf den privaten Grundstücksflächen in wasserdurchlässiger Form herzustellen sind.

Als zusätzliche Ausgleichsmaßnahme sind die Pflanzfestsetzungen auf privaten Grundstücksflächen vorgesehen sowie die Umwandlung der östlich angrenzenden Flächen bis zur Hangkante von Acker in Grünland extensiv. Damit kann eine ausreichende Berücksichtigung der Belange des Grundwasserschutzes erreicht werden.

Boden

Durch das geplante Vorhaben werden Ackerflächen in einer Größe von ca. 0,4 ha aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und für bauliche Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Da diese geplanten baulichen Anlagen jedoch wiederum ausschließlich für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen und es sich insgesamt um einen vergleichsweise geringen Flächenanteil handelt, ist der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche als vertretbar im Rahmen der Abwägung zu betrachten. Zur Minimierung des Verlustes an guten Ackerböden wird festgesetzt, daß der anfallende Oberboden aus dem Baugebiet auf andere landwirtschaftliche Flächen zur Verbesserung der Bodenqualität zu verbringen ist, sofern der Boden nicht auf dem Grundstück wieder eingebaut werden kann. Dies hat in Abstimmung mit der Fachbehörde zu erfolgen.

Bodenkundliche Sonderstandorte (feucht, naß, trocken oder mager) sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen, ebenso sind für das Gebiet selbst keine Bodendenkmale bekannt.

Die Funktion des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Puffer oder Filter für Schadstoffe hingegen wird durch die geplante Überbauung beeinträchtigt. Zur Vermeidung und Minimierung wird die Lagerung bodengefährdender Stoffe verboten und die ausschließliche Verwendung wasserdurchlässiger Beläge festgesetzt. Zur Kompensation dieser Beeinträchtigungen werden zusätzlich Pflanzgebote auf öffentlichen und privaten Grundstücksflächen festgesetzt, weiterhin werden die östlich an die Schuppengrundstücke angrenzenden Flächen von Acker in Grünland extensiv umgewandelt.

Weitere Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Klima

Insgesamt soll nur eine kleine Teilfläche zur Anlage von Feldscheunengebäuden ausgewiesen werden, in den angrenzenden Flächen findet landwirtschaftliche Nutzung statt. Mögliche Kaltluftabflussbahnen werden nicht beeinträchtigt, negative Auswirkungen auf die lokalklimatische Situation des Landschaftsraumes oder auf angrenzende Siedlungsflächen sind nicht zu erwarten, Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Erholungsfunktion und Landschaftsbild

Öffentliche Erholungseinrichtungen sind durch die geplante Gebietsentwicklung nicht betroffen. Eine bestehende Sitzbank mit zwei flankierenden Birken wird nicht beeinträchtigt, der Ausblick in Richtung Süden bleibt erhalten.

Durch die angrenzenden Waldflächen im Norden und Osten sowie die Heckenstrukturen im Süden ist das geplante Schuppengebiet von drei Seiten eingegrünt.

Zur Eingrünung des Schuppengebietes von Osten werden in Zuordnung zum bestehenden Feldweg Pflanzgebote auf den privaten Grundstücksflächen festgesetzt in Form von Einzelbäumen und Strauchgruppen.

Weitere Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung werden nicht erforderlich.

6.6 Ver- und Entsorgung

Anschlüsse für Wasser, Abwasser und Strom sind nicht vorgesehen. Dies entspricht dem Gebietscharakter als Feldscheunengebiet.

6.7 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Eine Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß § 3b UVPG ist nicht erforderlich, die Prüfwerte gemäß Anlage 1 Nr. 18.7 zum UVPG werden nicht erreicht.

7 Planverwirklichung und Bodenordnung

Der Erwerb der Grundstücke durch die Stadt ist gesichert. Die erschlossenen Baugrundstücke werden von der Stadt an die Interessenten veräußert.

8 Kosten

Die Kosten für Planung und Erschließung einschließlich Bepflanzung und ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle werden von der Stadt Horb getragen und anteilig auf die einzelnen Schuppengrundstücke umgelegt.

9 Flächenbilanz einschl. Gegenüberstellung von Bestand und Planung

Bebauungsplan 'Feldscheunengebiet Appenlöchle' in Horb a.N. - Ahldorf

Wertungsrahmen (WE)

0 = keine ökolog. Wertigkeit
1 = geringe ökolog. Wertigkeit
2 = mittlere ökolog. Wertigkeit
3 = hohe ökolog. Wertigkeit
Zwischenstufen sind möglich

Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich durch Gegenüberstellung von Bestand und Planung
bezogen auf die Flächennutzungen bzw. auf das Arten- und Biotoppotential

Flächen	BESTAND				PLANUNG EINSCHLIESSLICH AUSGLEICH			
	Fläche / Menge (1)	Anteil (%)	WE (2)	WE Gesamt (3)=(1)*(2)	Fläche / Menge (4)	Anteil (%)	WE (5)	WE Gesamt (6)=(4)*(5)
Wiesenbrache	200 m²	4,7%	2,0	400 WE		0,0%	2,0	0 WE
Grasweg	75 m²	1,7%	1,5	113 WE		0,0%	1,5	0 WE
Ackerflächen	3.855 m²	89,9%	1,0	3.855 WE		0,0%	1,0	0 WE
östlicher und nördlicher Waldsaum	158 m²	3,7%	2,0	316 WE		0,0%	2,0	0 WE
Schotterweg		0,0%	0,0	0 WE	559 m²	13,0%	0,0	0 WE
Feldscheunengrundstücke		0,0%	0,5	0 WE	3.045 m²	71,0%	0,5	1.523 WE
Pflanzfestsetzung 1 - Hecke pff1 (öffentlich oder privat)		0,0%	3,0	0 WE	104 m²	585,0%	2,5	260 WE
Ausgleichsfläche Acker in Grünland extensiv		0,0%	3,0	0 WE	580 m²	13,5%	3,0	1.740 WE
Summen	4.288,000 m²			4.684 WE	4.288,000 m²			3.523 WE
Prozentualer Vergleich:				100%				75%
zusätzliche Ausgleichsmaßnahme (Kompensation), durch								
Herstellung einer standortgerechten lockern Pflanzung								
entlang eines Entwässerungsgrabens am südlichen								
Ortsrand von Ahldorf	2.100 m²		1,5	3.150 WE	2.100 m²	49,0%	2,0	4.200 WE
Summen mit zusätzlicher Ausgleichsmaßnahme	6.388,000 m²			7.834 WE	6.388,000 m²			7.723 WE
Prozentualer Vergleich:				100%				99%

Die Feldscheunengrundstücke sind mit einem gemittelten Wert von 0,5 gerechnet. Dies ergibt sich aus dem Verhältnis von Gebäudeflächen zu den verbleibenden Freiflächen, mit eingerechnet ist hierbei das Gebot zur Pflanzung eines Laubbaumes je Grundstück.

Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs kann nur ein Ausgleich von ca. 75% erreicht werden, es wird die Durchführung einer zusätzlichen Ausgleichsmaßnahme an anderer Stelle erforderlich.

Empfohlen wird die Durchführung einer bachbegleitenden Pflanzmaßnahme am südlichen Ortsrand von Ahldorf.

10 Anlagen

Abgrenzungsplan M 1 : 2.500
Bestandsplan Biotop- und Nutzungsstrukturen M 1 : 1.000

Aufgestellt:

Empfingen, den 22.07.2004

zuletzt geändert:

Empfingen, den 23.09.2004

Anerkannt:

13. DEZ. 2004

Horb a.N., den

Büro Gfrörer
Architekten, Ingenieure
Gebhard Gfrörer, Dipl.-Ing. (FH)
Eichenweg 8, 72186 Empfingen

Bürgermeisteramt

i. d. R.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]